

## Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 4. Juni 1986

G 5 c Affoltern am Albis, Mettmenstetten. Quellfassung Joner-  
G 9 c tobel der Wasserversorgungsgenossenschaft Affoltern  
G 13 c am Albis. Genehmigung der Schutzzonen.

Im Auftrag der Wasserversorgungsgenossenschaft (WVG) Affoltern a.A. erarbeitete das Geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich, im Bericht vom 28. Oktober 1976 Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassung Jonertobel. Aufgrund dieses Gutachtens erstellte das Ingenieurbüro Leckebusch, Püntener & Werder für verschiedene Quellfassungen gemeinsame Schutzzonenpläne und das Schutzzonenreglement. Am 2. Dezember 1977 reichte die WVG Affoltern a.A. diese, im Verband mit weiteren Quellfassungen, dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW) zur Vorprüfung ein. Von einigen geringfügigen Aenderungen am gemeinsamen Reglement abgesehen, stimmte dieses mit Schreiben vom 10. April 1978 den Vorschlägen zu.

Mit Beschlüssen vom 5. September 1978 und 17. Oktober 1978 haben die Gemeinderäte von Affoltern a.A. und Mettmenstetten erstmalig die Schutzzonen um die Quellfassung Jonertobel festgesetzt und das dazugehörige Schutzzonenreglement erlassen.

Aufgrund von Einsprachen wurde der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement für die einzelnen Quellfassungen aufgeteilt und soweit erforderlich, revidiert. Unter gleichzeitiger Aufhebung des bisherigen Festsetzungsbeschlusses haben mit Datum vom 30. August 1983 und 4. Oktober 1983 die Gemeinderäte Affoltern a.A. und Mettmenstetten die Schutzzonen um die Quellfassung Jonertobel erneut festgesetzt und das dazugehörige Reglement erlassen. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Affoltern a.A. sind gegen die auf den Gemeindegebieten Affoltern a.A. und Mettmenstetten liegende Quellfassung Jonertobel keine Rekurse anhängig.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement ist der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Jonertobel gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 des EG GSchG im Grundbuch anmerken zu lassen.

Gemäss § 11 der Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Januar 1975 obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes der Quellfassung Jonertobel, den Gemeinderäten von Affoltern a.A. und Mettmenstetten.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschlüssen der Gemeinderäte von Affoltern a.A. und Mettmenstetten vom 30. August 1983 und 4. Oktober 1983 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassung Jonertobel werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan Quellfassung Jonertobel, Plan Nr. 42.11.228.1, Ingenieurbüro Leckebusch, Püntener & Werder, 31. März 1983.
- Schutzzonenreglement vom 30. August/4. Oktober 1983.

II. Die Gemeinderäte Affoltern a.A. und Mettmenstetten werden eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

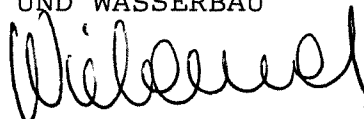
III. Mitteilung an den Gemeinderat Affoltern a.A., 8910 Affoltern a.A., den Gemeinderat Mettmenstetten, 8932 Mettmenstetten, die

Wasserversorgungsgenossenschaft Affoltern a.A., Zürichstrasse 98,  
8910 Affoltern a.A., das Kantonale Labor Zürich, Postfach,  
8030 Zürich sowie an das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, den 4. Juni 1986  
Su/Ad/vl

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ  
UND WASSERBAU

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'W. B. ...', written over the printed text of the office name.